

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 544. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. **Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 35431, 35432 und 35435 in die Legende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
2. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM**
3. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM**
4. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM**
5. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM**
6. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM**
7. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM**
8. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM**
9. **Streichung der Gebührenordnungsposition 02403 in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM**

10. Änderung der Nr. 8 der Präambel 19.1 EBM

8. ~~unbesetzt~~ Werden die in der Konsiliarpauschale enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 durchgeführt, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 berechnungsfähig.

11. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 35130 im Abschnitt 35.1 EBM

- 35130 Bericht **oder Ergänzungsbericht** an den Gutachter ~~oder Obergutachter~~ zum Antrag des Versicherten auf Feststellung der Leistungspflicht ~~für zur Einleitung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie, eine Psychotherapie als Kurzzeittherapie 1 oder 2~~

12. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 35131 im Abschnitt 35.1 EBM

- 35131 Bericht **oder Ergänzungsbericht** an den Gutachter ~~oder Obergutachter~~ zum Antrag des Versicherten auf Feststellung der Leistungspflicht ~~für zur Einleitung oder Verlängerung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie, eine Psychotherapie als Langzeittherapie~~

13. Änderung des zweiten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 35140 im Abschnitt 35.1 EBM

- Bestimmung des psychodynamischen, **system- und ressourcenanalytischen** ~~bzw. oder~~ verhaltensanalytischen Status,

14. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40110 in den Abschnitt 40.4 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zur zweiten Anmerkung.

Kosten für die Versendung, den Transport bzw. die Übermittlung laboratoriumsdiagnostischer, histologischer, zytologischer, zytogenetischer oder molekulargenetischer Untersuchungsergebnisse können für die Fälle nicht berechnet werden, in denen die Kostenpauschale 40100 abgerechnet worden ist.

15. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40111 in den Abschnitt 40.4 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zur zweiten Anmerkung.

Kosten für die Versendung, den Transport bzw. die Übermittlung laboratoriumsdiagnostischer, histologischer, zytologischer, zytogenetischer oder molekulargenetischer Untersuchungsergebnisse können für die Fälle nicht berechnet werden, in denen die Kostenpauschale 40100 abgerechnet worden ist.

16. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
35130*	Feststellung der Leistungspflicht zur Einleitung einer Kurzzeittherapie Bericht an den Gutachter (KZT 1 oder 2)	23	23	Tages- und Quartalsprofil
35131*	Feststellung der Leistungspflicht zur Einleitung / Verlängerung einer Langzeittherapie Bericht an den Gutachter (LZT)	46	46	Tages- und Quartalsprofil

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 25229 im Abschnitt 25.2 EBM

25229 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 25211 bei bösartiger Erkrankung **oder bei raumfordernden Prozessen des zentralen Nervensystems** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 544. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 35431, 35432 und 35435 werden in die Legende der GOP 01450 aufgenommen, um klarzustellen, dass der Zuschlag für die Videosprechstunde auch im Zusammenhang mit einer Systemischen Therapie als Einzelbehandlung berechnungsfähig ist.

Zu 2. - 9.:

Die Streichung der GOP 02403 (Zuschlag zur GOP 02402) in der jeweils ersten Anmerkung zu den GOP 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694 (Zuschlag zu den Grundpauschalen der Schwerpunktinternisten für die fachärztliche Grundversorgung) erfolgt, da die GOP 02403 im Behandlungsfall nicht neben einer Grundpauschale berechnungsfähig ist.

Zu 10.

Die Änderung der Nr. 8 der Präambel 19.1 erfolgt zur Klarstellung, dass für die in der Konsiliarpauschale nach der GOP 19210 enthaltenen Leistungen entsprechend den GOP 01600 und 01601 für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen 40110 und 40111 berechnungsfähig sind.

Zu 11., 12. und 16.:

Mit den Änderungen der Legenden der GOP 35130 und 35131 wird zum einen klargestellt, dass diese Leistungen sich auf alle in der vertragsärztlichen Versorgung anerkannten Psychotherapieverfahren beziehen und zum anderen werden textliche Anpassungen vorgenommen. In Anhang 3 EBM werden die Kurzbezeichnungen der GOP 35130 und 35131 angepasst.

Zu 13.:

Die Ergänzung im obligaten Leistungsinhalt der GOP 35140 (Biographische Anamnese) dient der spezifischen Abbildung der Systemischen Therapie bei dieser Leistung.

Zu 14. und 15.:

Für die aufgrund der Neuordnung der nicht-elektronischen Kommunikation mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) neu in den Abschnitt 40.4 aufgenommenen Kostenpauschalen 40110 und 40111 wird entsprechend der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Kostenpauschalen 40120 bis 40126 ein klarstellender Berechnungsausschluss aufgenommen, der für die Versandkosten von Untersuchungsergebnissen in Fällen gilt, in denen bereits die Kostenpauschale nach der GOP 40100 abgerechnet wurde.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Im Rahmen der Neufassung des Kapitels 25 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Legende der GOP 25211 textlich erweitert. Die Anpassung der Legendierung der Zuschlags-GOP 25229 erfolgt analog der vorgenommenen Änderungen an der zuschlagsberechtigten GOP 25211.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.